



Benutzungsbedingungen für die ergänzenden Betreuungsangebote an den städtischen Heilbronner Ganztagsgrundschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen nach § 4a SchG und im Rahmen der Erweiterten Grundschule mit flexibler Nachmittagsbetreuung

vom Januar 2026

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat 18.03.2021 die Benutzungsbedingungen für die ergänzenden Betreuungsangebote an den Heilbronner Grundschulen in städtischer Trägerschaft beschlossen. Diese Benutzungsbedingungen wurden mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 29.01.2026 (DS 279/2025) wie folgt geändert:

§ 1 Anwendungsbereich

Mit der Einführung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) wurde ein rechtlicher Anspruch auf ganztägige Betreuung für Grundschulkinder geschaffen: Eltern und Sorgeberechtigte haben ab dem Schuljahr 2026/27 Anspruch auf eine Betreuung von montags bis freitags im Umfang von acht Stunden. Die ergänzenden Angebote an Ganztagsgrundschulen der Stadt Heilbronn sind damit nicht wie bisher ein freiwilliges Betreuungsangebot, sondern dienen dem Erfüllen des gesetzlichen Rechtsanspruchs gemäß GaFöG.

§ 2 Betreuungsangebote

(1) Die ergänzenden Betreuungsangebote an den Ganztagsgrundschulen nach §4a SchG und im Alterlass bieten den Schülerinnen und Schülern an 5 Schultagen pro Woche (außer samstags) in der Zeit zwischen 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr und außerhalb des Unterrichts, ein verlässliches Betreuungsangebot an ihrer Schule. Bei einem nachgewiesenen Betreuungsbedarf von mindestens fünf Kindern, kann die Betreuungszeit sowohl vor der Schule (Frühband) wie auch am Nachmittag (Spätband) auf die Zeiten von 06:30 Uhr bis 17:00 Uhr ausgedehnt werden. Der Bedarf wird durch entsprechende Arbeitszeitznachweise der Erziehungsberechtigten belegt. Die Bewertung und Entscheidung über den Bedarf und die Ausweitung der Betreuungszeit obliegt der Stadt Heilbronn.

(2) Für Kinder im Halbtagsunterricht, unabhängig von der Organisationsform ihrer Schule, gibt es ein Betreuungsangebot der erweiterten Grundschule von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr. An den Halbtagsgrundschulen Biberach und Frankenbach wird bis Ende des Schuljahres 2026/27 das bisherige ergänzende kommunale Ganztagsangebot nach DS 199/2021 fortgeführt.



(3) In den Ferien gibt es ganztägige Betreuungsangebote. Diese können von allen Kindern der Schule, unabhängig einer Anmeldung zu den ergänzenden Angeboten während der Schulzeit, genutzt werden.

(4) Die ergänzenden Betreuungsangebote an den Schulen richten sich grundsätzlich an alle Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Grundschule von Beginn der ersten Grundschulklasse bis zur Beendigung der letzten Grundschulklasse einschließlich der Sommerferien.

(5) Die Vereinbarung über Inanspruchnahme der ergänzenden Betreuungsangebote erfolgt auf privatrechtlicher Basis. Für die Betreuung werden nach Maßgabe des § 8 dieser Benutzungsbedingungen Betreuungsentgelte erhoben.

§ 3 Aufnahme der Kinder

(1) Die Aufnahme der Schülerin/des Schülers in die ergänzenden Betreuungsangebote erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages, der zwischen dem Betreuungsträger und den Eltern/Erziehungsberechtigten geschlossen wird. Dieser Vertrag wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet; diese Benutzungsbedingungen sind Bestandteil der Vereinbarung. Die Aufnahme kann jeweils zum 1. eines Monats erfolgen.

(2) Wenn im Aufnahmeantrag offenbar unrichtige Angaben gemacht wurden, kann die Aufnahme abgelehnt werden.

(3) Wenn im Verlauf der letzten 12 Monate vor Antragstellung die Voraussetzungen des § 5 Abs.3 in Bezug auf den Schüler/die Schülerin vorlagen, kann die Aufnahme abgelehnt werden.

§ 4 Betreuungszeiten, Ferien und Schließzeiten aus besonderem Anlass

(1) Die Angebotszeiten der ergänzenden Betreuungsangebote orientieren sich an dem Bedarf vor Ort, umfassen aber mindestens die unter § 2 Abs.1 Satz 1 und Abs.2 benannten Zeiten. Bei Angeboten während der Schulferien können die Zeiten abweichen.

(2) Die ergänzenden Betreuungsangebote umfassen einzelne Betreuungsmodule, die jeweils von den Eltern/Erziehungsberechtigten erstmalig mit der Anmeldung gebucht werden und welche sodann jeweils zu einem neuen Schulhalbjahr neu festgelegt werden können. Die Angebote in den Schulferien können unabhängig davon gebucht werden; hierüber wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

(3) Müssen einzelne Angebote der ergänzenden Betreuung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet.

(4) Die Ferienzeiten der ergänzenden Betreuungsangebote werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Sie umfassen maximal 20 Schließtage inkl. 2 pädagogischer Tage und liegen innerhalb der für die Schulen vorgeschriebenen Ferienzeiten. An Schließtagen findet keine Betreuung statt. Die Schließtage werden spätestens zum 30.11. für das kommende Kalenderjahr bekannt gegeben.

(5) Der Träger ist bestrebt, eine über die Dauer von drei Öffnungstagen hinausgehende Schließung von Betreuungsangeboten aus besonderem Anlass zu vermeiden. Dieses gilt nicht, wenn die Schließung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten erfolgen muss.



§ 5 Dauer des Betreuungsvertrages und Kündigung (Abmeldung)

(1) Der Betreuungsvertrag wird mit der Aufnahme der Schülerin/des Schülers verbindlich für die Dauer des laufenden Schulhalbjahres abgeschlossen und gilt für alle Schultage in dem laufenden Schulhalbjahr. Der Vertrag verlängert sich automatisch für das nächste Schulhalbjahr, sofern keine fristgerechte Kündigung (vgl. Abs.2) erfolgt. Der Betreuungsvertrag endet spätestens mit Beendigung des 4. Schuljahres.

Für die Ferienbetreuung wird jeweils ein separater Vertrag abgeschlossen.

(2a) Die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages (Abmeldung) durch die Eltern/Erziehungsberechtigten kann nur zum Ende des Schulhalbjahres erfolgen. Sie ist mindestens einen Monat vorher schriftlich einer Betreuungskraft des Betreuungsangebots zu übergeben.

b) Eine Änderung der gebuchten Betreuungszeiten oder eine außerordentliche Kündigung sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Schulwechsel, Änderung der Berufstätigkeit der Eltern, Änderung des Stundenplanes) möglich. Die Gründe sind schriftlich zu belegen.

Änderungsanträge müssen spätestens am 15. eines Monats für den Folgemonat vorliegen. Davon ausgenommen sind Änderungsanträge zu Beginn eines neuen Schuljahres aufgrund von Änderungen im Stundenplan gegenüber dem abgelaufenen Schuljahr. Diese dürfen bis zum 30. September abgegeben werden und gelten rückwirkend ab dem 01. September.

Außerordentliche Kündigungen können zum Ende des Folgemonats erfolgen, z.B. Kündigung im Oktober: Ende der Betreuung am 30. November.

(3) Der Träger der Ganztagesbetreuung kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats bzw. in den Fällen lit. c) oder d), fristlos schriftlich kündigen,

a) wenn die Schülerin/der Schüler die ergänzenden Betreuungsangebote länger als vier Wochen unentschuldigt (vgl. § 6 (4)) nicht mehr besucht hat,

b) wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten die in diesen Benutzungsbedingungen aufgeführten Pflichten trotz Hinweises unter Androhung der Kündigung nicht beachtet,

c) wenn das zu entrichtende Betreuungsentgelt für mindestens zwei Kalendermonate nicht bezahlt wurde bzw. ein Zahlungsrückstand in Höhe des Betreuungsentgelts von zwei Kalendermonaten vorliegt,

d) wenn die Schülerin/der Schüler sich oder andere gefährdet oder wiederholt in erheblicher Weise oder im Einzelfall in grober Weise die Gruppenbetreuung stört oder wiederholt die Anordnungen der Aufsichtspersonen missachtet. Dies geschieht nach Rücksprache mit der Schulleitung und ggf. unter Einbeziehung von Schulsozialarbeit und des Allgemeinen Sozialen Dienstes.

(4) Der Träger der Ganztagesbetreuung kann im Falle des Punktes 3 d) im eigenen Ermessen zunächst einen tageweisen Ausschluss bis zu einer Woche festlegen. Eine Beitragserstattung erfolgt in diesem Fall nicht.



§ 6 Unfälle, Haftung und Aufsichtspflicht

(1) Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder anderen Gegenständen, die von den Schülerinnen und Schülern in das Betreuungsangebot mitgebracht werden, übernimmt der Träger keine Haftung. Die gesetzlichen Haftungsbestimmungen bleiben unberührt.

(2) Die Aufsichtspflicht des Personals des Betreuungsangebots beginnt mit der Übernahme der Schülerin/des Schülers durch die Betreuungskräfte und endet mit dem Verlassen der Einrichtung durch die Schülerin/den Schüler, spätestens aber mit dem Ende der festgelegten Betreuungszeit.

(3) Die im Ganztagsangebot betreuten Schülerinnen und Schüler sind während des Aufenthaltes in den Räumen der Betreuung und auf dem direkten Weg von und zu den Räumen der Betreuung gesetzlich unfallversichert. Dieser Versicherungsschutz gilt nur, sofern sich die Betreuung unmittelbar (Unterbrechung weniger als 2 Stunden) an den Schulunterricht anschließt oder diesem vorhergeht. Sämtliche Wegeunfälle einer/eines im Ganztagsangebot betreuten Schülerin/Schülers, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind daher dem Personal der Betreuung unverzüglich zu melden. Der Versicherungsschutz umfasst auch Veranstaltungen der Betreuung außerhalb der Räumlichkeiten (z.B. Ausflüge, Feste).

(4) Die Eltern/Erziehungsberechtigten müssen ihr Kind im Krankheitsfall oder bei anderen Fehlgründen schriftlich oder telefonisch direkt bei den Mitarbeitenden der Betreuung abmelden (Entschuldigung).

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Bei Erkrankung der Schülerin/des Schülers oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Läuse, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut und Darm) muss die Betreuungskraft des Ganztagsangebots unverzüglich informiert werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuung der Schülerin/des Schülers ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

(2) Bevor die Schülerin/der Schüler nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuung wieder besucht, kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, die bescheinigt, dass eine weitere Ansteckung ausgeschlossen ist, verlangt werden.

§ 8 Betreuungsentgelt

(1) Für den Besuch der ergänzenden Betreuungsangebote wird von den Eltern/Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches, pauschaliertes Betreuungsentgelt erhoben. Die Höhe des Betreuungsentgeltes richtet sich nach der jeweiligen vom Gemeinderat festgesetzten Regelung.

(2) Das Betreuungsentgelt wird zum 1. Eines Monats erhoben, in dem das Angebot der ergänzenden Betreuung in Anspruch genommen wird und ist auch im Falle einer Kündigung des Betreuungsvertrages bis zum letzten Tag des Kündigungsmonats zu zahlen. Das Betreuungsentgelt wird von den Eltern/Erziehungsberechtigten der Schülerin/des Schülers erhoben. Sie haften gesamtschuldnerisch.

(3) Sofern das Betreuungsangebot im Falle des § 4 (5) bzw. des § 7 (1) im Einzelfall für mehr als fünf Werktage ausfällt, erfolgt ab dem 6. Tag eine anteilige Rückerstattung des Betreuungsentgeltes in Höhe 1/20 des Monatsbeitrags pro Tag. Die Entgelte der gebuchten Betreuungsangebote sind im Übrigen



auch im Falle des Fernbleibens eines zu betreuenden Kindes bis zum Ablauf des Betreuungsvertrags weiter zu entrichten.

Der Monat August ist entgeltfrei.

(4) Vom Entgelt für die kommunal ergänzende Betreuung sind nach dem Beschluss des Heilbronner Gemeinderats vom 18.03.2021 (GR-DS 43) alle Schülerinnen/Schüler mit Hauptwohnsitz in Heilbronn, deren Eltern/ Erziehungsberechtigte zu Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket berechtigt sind, für das laufende Schuljahr befreit. (s.a.: <https://www.heilbronn.de/leben/kinder-jugendliche-und-familien/beratung-hilfe/bildung-und-teilhabe.html>). Ein aktueller Leistungsbescheid (SGB II, SGB XII, §2 AsylbLG, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeldgesetz) ist dem Träger der Betreuungsangebote mit der Antragstellung vorzulegen. Für das folgende Schuljahr muss ggf. ein neuer Leistungsbescheid vorgelegt werden.

(5) Familien, bei denen mehrere Kinder das Ganztagsangebot oder die Betreuung während der Ferien wahrnehmen, erhalten eine Ermäßigung für das laufende Schuljahr: Das Betreuungsentgelt reduziert sich für das 2. Kind um 25%, für das 3. Kind um 50% und für alle weiteren Kinder um 100%.

(6) Für Familien mit geringem Einkommen, die nicht entsprechend § 8 Abs.4 vom Betreuungsentgelt befreit sind, gilt eine Härtefallregelung. Liegt das um monatlich anerkannte Aufwendungen bereinigte Familiennettoeinkommen unterhalb der errechneten Einkommensgrenze, besteht die Möglichkeit einer Entgeltbefreiung. Die Stadt Heilbronn ist berechtigt, die zur Berechnung notwendigen Nachweise anzufordern. Eine Befreiung gilt nur für das laufende Schuljahr.

§ 9 Essensversorgung

Alle Kinder an den Grundschulen haben die Möglichkeit, im Rahmen der Betreuungsangebote ein warmes Mittagessen einzunehmen. Die Teilnahme ist freiwillig. Für die Inanspruchnahme wird ein zusätzliches Essensentgelt erhoben.

Schülerinnen und Schüler aus Familien, die Leistungen vom Jobcenter, vom Amt für Familie, Jugend und Senioren oder Transferleistungen von der Familienkasse erhalten, können kostenfrei an den Angeboten der Schulverpflegung teilnehmen.

§ 10 Anwendungszeitpunkt

Diese Benutzungsbedingungen finden ab 01.09.2026 Anwendung und gelten für alle ab dem Schuljahr 2026/27 geschlossenen Betreuungs- und Änderungsverträge.